

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00064 vom 31. März 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2013.00064

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00064 du 31 mars 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00064 del 31 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1975, Bezügerin einer Invalidenrente (Urk. 8/A), bezog Zusatzleistungen in Form von Ergänzungsleistungen und kantonalen Beihilfen (Urk. 8/64/7).

Anlässlich einer periodischen Überprüfung in der Zeit ab Februar 2012 bekam die Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV (im Folgenden: AZL) detailliert Kenntnis von unselbständigen Erwerbseinkommen, welche die Versicherte in der Zeit ab 1. Juli 2011 im Rahmen von in Teilpensen ausgeübten Tätigkeiten erzielt hatte (Urk. 8/46-51a). Daher setzte das AZL die Zusatzleistungen ab 1. Juli 2011 im Zuge einer Neuberechnung herab und stellte sie für die Zeit ab 1. April 2012 ein (Revisionsverfügung vom 15. August 2012, Urk. 8/64/8) und forderte von der Versicherten die ab 1. Juli 2011 bis 31. August 2012 zu viel ausgerichteten Ergänzungsleistungen und Beihilfen im Betrag von Fr. 12'558.- zurück (Rückerstattungsverfügung vom 14. August 2012, Urk. 8/64/9). Die gegen die Rückerstattungsverfügung vom 14. August 2012 erhobene Einsprache vom 11. September 2012 (Urk. 8/56) zog die Versicherte am 19. Oktober 2012 zurück (Urk. 8/59); gleichzeitig erneuerte sie ihr am 11. September 2012 gestelltes Erlassgesuch (Urk. 8/59).

Mit Verfügung vom 11. März 2013 wies das AZL das Erlassgesuch der Versicherten mangels guten Glaubens ab (Urk. 8/64/10) und hielt daran nach erhobener Einsprache vom 25. April 2013 (Urk. 3/7) mit Entscheid vom 27. Mai 2013 fest (Urk. 2).

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 21. Juni 2013 Beschwerde (Urk. 1), wobei sie ihr Gesuch um Erlass der Rückforderung erneuerte. Das AZL beantragte in der Vernehmlassung vom 9. Juli 2013 (Urk. 7) die Abweisung der Beschwerde.

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Die Einzelrichterin zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.